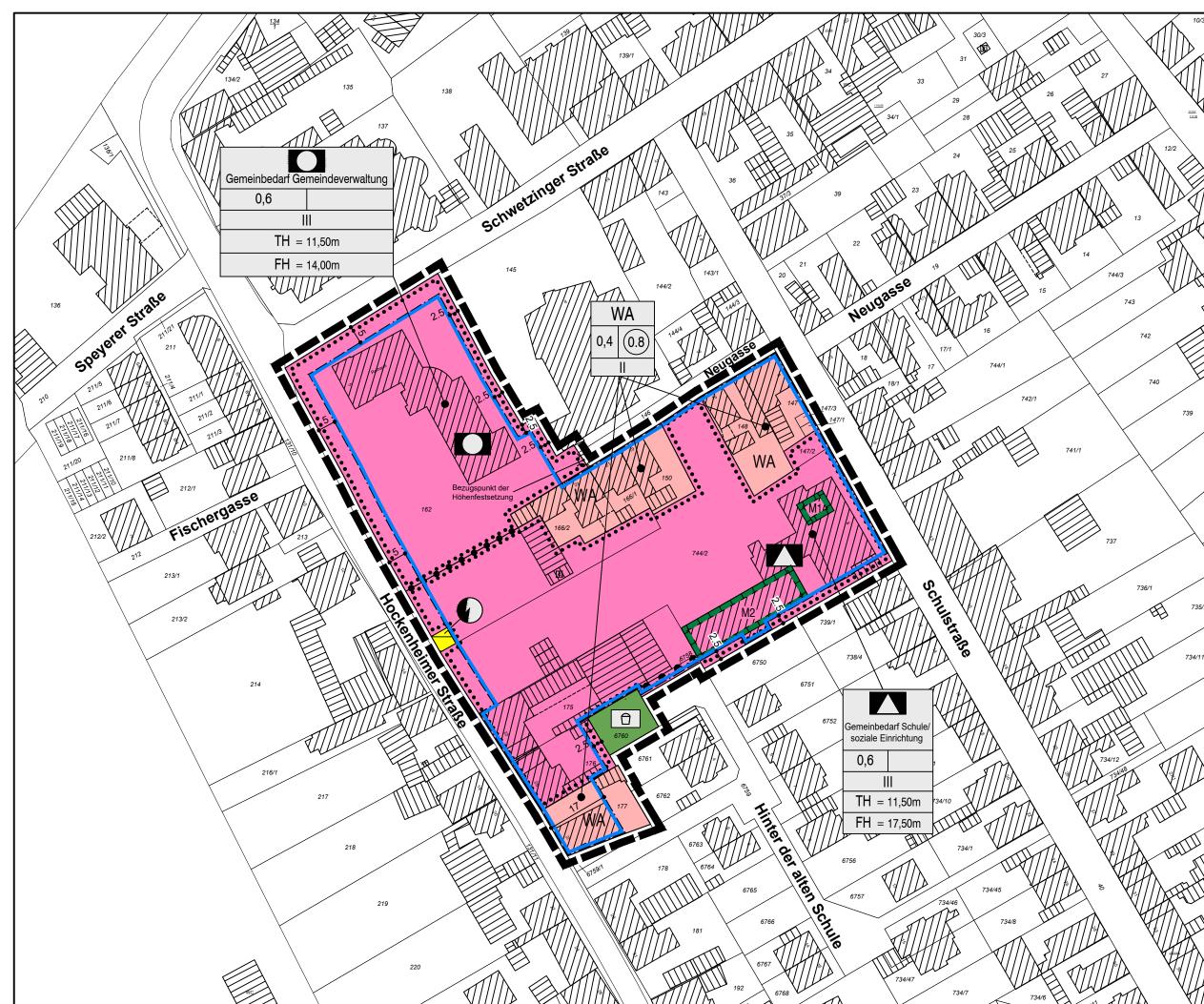
# GEMEINDE KETSCH **BEBAUUNGSPLAN** und örtliche Bauvorschriften "ALTE SCHULE/RATHAUS"



# **LEGENDE**

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1-7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

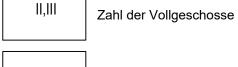
Maß der baulichen Nutzung

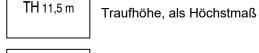
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl



Geschossflächenzahl





FH 14,0 m Firsthöhe, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



### Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf



Öffentliche Verwaltungen



Schule

# Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen : Trafostation (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

öffentliche Grünfläche



Spielplatz Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für

Natur und Landschaft

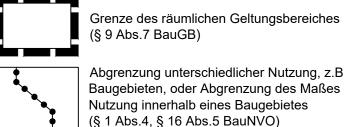
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von

# Sonstige Planzeichen



Höhenbezugspunkt für Festsetzungen (§ 9 Abs.3 BauGB)

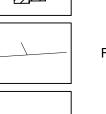


§ 9 Abs.7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

# C. Hinweise, nachrichtliche Übernahme



Gebäude vorhanden



Flurstücksgrenze vorhanden



Flurstücksnummer vorhanden



Maßangabe in Meter

# Füllschema Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ) maximal im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche

Anzahl der Vollgeschosse TH = Traufhöhe, vgl. textl. Festsetzungen

FH = Firsthöhe, vgl. textl.Festsetzungen

### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig:
  - die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  - Anlagen für Verwaltungen
- 1.2 Ausnahmsweise zugelassen werden können:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- 1.3 Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind: Gartenbaubetriebe

Wohngebäude

- Tankstellen
- 2. Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- 2.1 In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Gemeindeverwaltung" sind Anlagen für Verwaltungen allgemein zulässig.
- Ausnahmsweise können Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke zugelassen werden. 2.2 In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule/soziale Einrichtungen" sind Schulen
- und sonstige Anlagen zur Kinderbetreuung allgemein zulässig. Ausnahmsweise können Anlagen für Verwaltungen sowie Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke zugelassen werden.
- 2.3 In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule/soziale Einrichtungen" ist die Neuerrichtung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erst zulässig, wenn die Maßnahmen gemäß den Festsetzungen 4.4 und 4.5 umgesetzt sind.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. BauNVO)
- und dem Schnittpunkt zwischen Gebäudeaußenwand und Oberkante Dachhaut. Sie darf für maximal 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge bis auf eine Höhe von maximal 1,00 m unterhalb der tatsächlichen Firsthöhe überschritten werden

3.1 Die maximal zulässige Traufhöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Höhe des Bezugspunkts

- 3.2 Die maximal zulässige Firsthöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Höhe des Bezugspunkts und dem höchsten Punkt der Dachhaut.
- 3.3 Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die Oberkante des Belags der Neugasse, gemessen in der Mitte der westlichen Grenze der Straße (vgl. Planzeichnung).
- 3.4 Im allgemeinen Wohngebiet kann ausnahmsweise ein drittes Vollgeschoss zugelassen werden, soweit Gebäude für soziale und kulturelle Zwecke beziehungsweise für öffentliche Verwaltungen errichtet
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9
- 4.1 Flächige Dacheindeckungen aus den unbeschichteten Metallen Zink, Kupfer und Blei sind unzulässig. 4.2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.). Garagenzufahrten können als Fahrstreifen in der Breite von bis zu 60 cm ausgelegt werden.
- 4.3 Für Außenbeleuchtungen sind nur bedarfsgesteuerte Beleuchtungssysteme mit warm-weißen oder
- neutral-weißen LED-Leuchten mit einer Lichttemperatur von 3000 bis 4100 Kelvin zulässig. 4.4 Innerhalb der in der Planzeichnung mit M 1 bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
- und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen umzusetzen: • Anlage von zwei Spaltenquartieren im Sparrendach mit einer für Fledermäuse potenziell nutzbaren Quartierfläche von mindestens je 1,0 m² gemäß den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan vom 07.08.2020 (Maßnahme A 1).
- Anlage von fünf Spaltenquartieren im Sparrenfeld mit einer für Fledermäuse potenziell nutzbaren Quartierfläche von mindestens je 0,5 m² gemäß den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan vom 07.08.2020 (Maßnahme A 2).
- Umbau von zwei nach Südwesten ausgerichtete Dachfenster des Dachbodens zu Einflugöffnungen für Fledermäuse gemäß den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan vom 07.08.2020 (Maßnahme A 3).
- 4.5 Innerhalb der in der Planzeichnung mit M 2 bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind im Traufbereich der "Alten Schule" Spaltenquartiere für Fledermäuse mit einer Spaltenquartierhöhe von 0,40 m, im Übrigen gemäß den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan vom 07.08.2020
- (Maßnahme A 4), zu schaffen. 4.6 In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule/soziale Einrichtungen" sind bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen mindestens 22 Spaltenquartiere für Fledermäuse in Form von Einbaukästen in der Fassade, als Fledermausbretter an der Fassade sowie als Attikaquartiere beziehungsweise Quartiere in die Dachverblendung eines Flachdachs, gemäß den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan vom 07.08.2020 (Maßnahme F 1) zu
- 4.7 In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule/soziale Einrichtungen", in der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Gemeindeverwaltung" oder im angrenzenden Allgemeine
- Wohngebiet sind mindestens drei Halbhöhlenkästen für den Hausrotschwanz anzubringen. 4.8 Die Maßnahmen gemäß den Festsetzungen 4.4 bis 4.7 sind dauerhaft zu erhalten. 4.9 Ausnahmen von den Festsetzungen 4.4 bis 4.6 und 4.8 können nach vorheriger Zustimmung durch das
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Obere Naturschutzbehörde, zugelassen werden. 5. Zu treffende Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen 5.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen, von denen aus die
- Hockenheimer Straße eingesehen werden kann, gemäß DIN 4109, Ausgabe Juli 2016, Lärmpegelbereich V mit einem bewerten Bau-Schalldämm-Maß von 45 dB(A), zu dimensionieren 5.2 In den Flächen für Gemeinbedarf sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen, von denen aus die Hockenheimer Straße bzw. die Schwetzinger Straße eingesehen werden können, gemäß DIN 4109, Ausgabe Juli 2016, Lärmpegelbereich IV mit einem bewerten Bau-Schalldämm-Maß von 35 dB(A) zu
- 5.3 Von den Festsetzungen 5.1. und 5.2 kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren oder im Kenntnisgabeverfahren nachgewiesen wird, dass - insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen - geringere Schalldämm-Maße ausreichend sind.
- B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBauO)

Dachneigung von maximal 20° zulässig.

# 6. Dachneigung und Dachform

- 6.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von
- 40°-46° zulässig. 6.2 In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Gemeindeverwaltung" sind Dächer mit einer
- 6.3 In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule/soziale Einrichtungen" sind Dächer mit einer Dachneigung von maximal 50° zulässig. 6.4 Ausnahmsweise können im Allgemeinen Wohngebiet geringere Dachneigungen und abweichende
- Dachformen zugelassen werden, soweit Gebäude für soziale und kulturelle Zwecke beziehungsweise für öffentliche Verwaltungen errichtet werden
- 7.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Dachgauben nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens
- 7.2 Im Allgemeinen Wohngebiet muss der Ansatz einer Dachgaube in allen Fällen mindestens 50 cm in der
- Senkrechten gemessen unter der Oberkante des Dachfirsten liegen. 7.3 Im Allgemeinen Wohngebiet darf die durch die Dachgaube unterbrochene Dachfläche des Hauses in
- keinem Falle mehr als 50 % der Gesamtfläche betragen. 7.4 Im Allgemeinen Wohngebiet darf die gesamte Breite aller Dachgauben einer Dachfläche insgesamt darf max. 2/3 der Gesamtbreite der Dachfläche betragen.
- 7.5 Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen Dachgauben in keinem Falle über die Außenwand des Hauses hinausragen. Seitlich ist ein Abstand von mind. 1 m einzuhalten; bei Walmdächern oder Krüppelwalmdächern gemessen ab Walmgrad, sonst ab Außenwand.
- 7.6 Im Allgemeinen Wohngebiet darf bei Schleppgauben die Neigung des Gaubendaches nicht entgegen der Neigung der Dachfläche, auf der die Gaube aufgebracht ist, verlaufen. 7.7 Im Allgemeinen Wohngebiet muss der Ansatz aller Gauben eines Gebäudes muss auf gleicher Höhe liegen. Alle Gauben eines Gebäudes müssen zudem eine einheitliche Dachform und Dachneigung
- Für die Bestimmungen zu Dachgauben gelten folgende Definitionen: • Spitzgauben sind Dachgauben, bei denen eigene Dachflächen und ein eigener Dachgaubenfirst im
- rechten Winkel zum Dachfirst des Haupthauses errichtet werden. Die Dachneigung der Dachflächen der Gauben können dabei von der Dachneigung des Haupthauses abweichen. Spitzgauben können dabei auch als Dreiecksgauben, d.h. ohne senkrechte seitliche Flächen aufgebaut werden.

- Schleppgauben sind Dachgauben, bei denen ohne Aufbringung eines eigenen Firstes die Dachfläche des Haupthauses zu einem Teil schwächer abgeschrägt wird, um damit eine senkrechte Fläche im Dach zu erreichen. Schleppgauben müssen dabei keine senkrechten seitlichen Flächen erhalten, sondern die Flächen können abgeschrägt oder auch in das Dach integriert geschwungen gestaltet
- Unter Dachfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich vom Dachfirsten aus gesehen mit gleicher
- Neigung zu einer Seite hin erstreckt. • Der Ansatz einer Dachgaube ist der Knickpunkt der sonst geraden und geschlossenen Dachfläche und bildet somit den Anfang der eigentlichen Dachgaube sowohl in horizontaler als in vertikaler Richtung. Bei gerundet ausgebildeten Gauben ist der höchste Ansatz der Gaube maßgebend.

Im Allgemeinen Wohngebiet beträgt die zulässige Höhe eines Kniestocks, gemessen als Abstand von Oberkante Fußboden der letzten Obergeschoßdecke bis zum Schnittpunkt zwischen Außenkante Außenwand und Sparrenunterkante, maximal 1,0 m.

- 9. Einfriedungen 9.1 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf das Maß von 2,00 m - gemessen ab Hinterkante Gehweg
- 9.2 Abweichend von Satz 1 darf in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen die Höhe von Einfriedungen auf einer Länge von 5,00 m, gemessen ab Fahrbahnrand der Straße, auf die Einfriedung zuläuft, maximal 0,80 m betragen.
- C. HINWEISE

notwendigen Stellplätze" (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Ketsch. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die

natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen. Bei allen

Baumaßnahmen sind humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen,

Die Zahl notwendiger Stellplätze ergibt sich aus der "Satzung über die Erhöhung der Anzahl der

### vorrangig einer Wiederverwertung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.

Grundwasserschutz Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, zu beantragen ist. Maßnahmen, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von Deckschichten zur Folge haben, sind nicht zulässig. Dies ist insbesondere bei der Planung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Ausgenommen sind vorübergehende Eingriffe in Deckschichten, wenn ihre Schutzfunktion anschließend mindestens gleichwertig wieder hergestellt wird. Zum Schutz vor Bohr- oder Georisiken bzw. des tieferen Grundwasserleiters besteht im Planungsgebiet eine Bohrtiefenbegrenzung. Dies ist bspw. bei der Nutzbarmachung oberflächennaher Geothermie zu berücksichtigen. Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesondenanlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, diese ist beim Wasserrechtsamt rechtzeitig zu beantragen.

# unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei) zu verzichten.

Niederschlagswasserbewirtschaftung Bei Gebäuden, die nach Rechtskraft des Bebauungsplanes errichtet werden sollen die auf den Dachflächen und Erschließungsflächen anfallenden Niederschlagswässer vorbehaltlich einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung auf den Grundstücksflächen versickert bzw. als Brauchwasser genutzt werden.

Zum Schutz des Grundwassers wird empfohlen, auch bei Regenrinnen und Regenfallrohre auf

Für eine Versickerung / Teilversickerung von Niederschlagswasser ist u. a. die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über dessen dezentrale Beseitigung vom 22.03.1999 maßgebend (Niederschlagswasserverordnung). Die Niederschlagswasserbeseitigung muss schadlos

Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Der Abstand zum höchsten Grundwasserstand muss dabei mindestens 1 Meter betragen. Das Versickern von Niederschlagswasser in unterirdischen Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Auf Altlasten dürfen keine Versickerungsanlagen errichtet werden...

# Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt

werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises unverzüglich zu verständigen. Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des §12

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen -Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu §12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 hingewiesen.

**Altstandorte** Innerhalb des Plangebietes befinden sich laut den Ergebnissen aus der historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen im Rhein-Neckar-Kreis zwei Altstandorte. Ein Standort wurde aus der weiteren Altlastenbearbeitung herausgenommen und die Dokumentation zu dieser Fläche archiviert ("A-Fall" / Archivieren). wirdEin Standort ist unter der Obj. Nr. 2901-001 als "B-Fall" mit dem Hinweis auf die Entsorgungsrelevanz verzeichnet. Grundsätzlich ist hier mit abfallrelevanten Bodenmaterial zu

Sofern im Bereich der Altablagerung Obj. Nr. 2901-001 bei Aushubarbeiten anfallender Boden oder Auffüllungsmaterial wieder auf den Grundstücken verwendet werden soll oder ortsfremd verwendet werden muss, ist für dieses Material eine Deklarationsanalyse nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuften Bodenmaterial durchzuführen und eine

passende Entsorgungsmöglichkeit zu ermitteln Werden bei den Bodenaushubmaßnahmen anthropogene Auffüllungen festgestellt und/oder Bodenverunreinigungen im Untergrund festgestellt, die geruchlich und/oder sichtbar auffällig sind und von denen eine Gefahr für ein Schutzgut aus-gehen kann, sind die Aushubarbeiten in diesem Bereich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu

# Artenschutz

Im Planungsgebiet bestehen Vorkommen geschützter Tierarten (insbesondere Fledermäuse sowie europäische Vogelarten). Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind zu beachten. Gegebenenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3

BNatSchG erforderlich. Eine gegebenenfalls notwendige Rodung von Gehölzen ist ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

# Umweltschutz

# • eine Begrünung der Fassaden mit heimischen Pflanzen,

- die Verwendung ökologischer Baustoffe
- der Einsatz von Regenwassernutzung zum Beispiel für Toiletten,
- die Installation einer thermischen Solaranlage für die Warmwassererzeugung und wenn erforderlich Installation einer Solarlüftung.
- eine Energienutzung durch den Einsatz ökologisch unbedenklicher regenerativer Energien empfohlen.

# Denkmalpflege

Sollten bei Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Regierungspräsidium einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20, Abs.1 DSchG).

### Einsichtnahmemöglichkeit in zitierte Richtlinien und Gutachten Die DIN 4109-1:2016-07 "Schallschutz im Hochbau - Teil1: Mindestanforderungen" und 4109-2:2016-07

"Schallschutz im Hochbau - Teil2: Rechnerischer Nachweis" können zusammen mit dem Bebauungsplan im Bauamt der Gemeinde Ketsch eingesehen werden. Die DIN-Norm ist auch oder die Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin ider www.beuth.de zu beziehen.

Die artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan vom 07.08.2020 sowie die Anlage zum Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG "Beschreibung der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Rauchschwalbe" (Spang. Fischer. Natzschka. GmbH, April 2021) werden mitsamt dem Bebauungsplan bei der Gemeinde Ketsch zur Einsichtnahme bereitgehalten.

# **VERFAHRENSVERMERKE**

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- 2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs-
- beschlusses gem. § 2 (1) BauGB
- Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB
- 4. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
- gem. § 3 (2) BauGB Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit
- Begründung gem. § 3 (2) BauGB von: . Beteiligung der Behörden und
- sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB von:
- Über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung am Beschluss gefasst.
- 8. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB
- 9. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben

Kappenstein Bürgermeister Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am

Ketsch, den

tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kappenstein Bürgermeister

# RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI, I S. 1802) geändert worden ist.

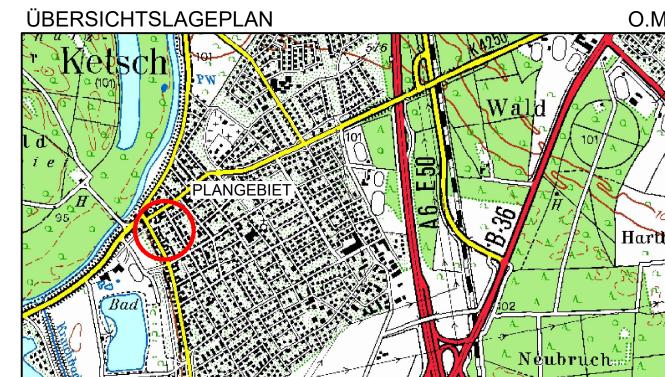
die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des

BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

§ 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. S.357),

Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI I S. 1802) geändert worden ist.

mehrfach geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBI. S. 313) § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 571, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBI. S. 1095, 1098).





# NORD



Gemeinde Ketsch 3 18117 Vi Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Alte Schule/Rathaus" <sup>ហ</sup>ួ 90/60 Bebauungsplan - Fassung zum

Satzungsbeschluss

BP

1:1000

22.06.

₹ 2021